

Bestätigung

Nr. P-9404/23

Handelsbezeichnung.....:	Land Rover RR (alle Varianten)											
Typ.....:	L1, LK											
EG-Nr	e9*2018/858-x/x*11120, e9*2018/858-x/x*11229											
TG-Nr. X	auch zulässig für baugleiche Modelle ohne CH- und/oder EG-Typengenehmigung (Selbst- und Direktimporte)											
Antriebsart.....:	Allradantrieb											
VIN-Code.....:												
Änderungsbezeichnung..:	Einbau von Distanzscheiben											
Änderungstypen	Verwenden von Felgen-/Reifen-Kombinationen (A1a) Verändern der ET (der Spurbreite) pro Radseite (A1b)											

x = Platzhalter für Nummern

Bauteilhersteller.....: KW automotive GmbH, D-74427 Fichtenberg / Power Tech GmbH, D-56235 Ransbach-Baumbach

Umbaufirma.....: autex autotechnik ag, 5504 Othmarsingen

Umbauteile: Es können wahlweise nachfolgende **Felgen** und **Reifen** mit/ohne **Distanzscheiben** verwendet werden:

Felgen.....:

Abkürzungen:

VA = Vorderachse

HA = Hinterachse

Ø = Felgendurchmesser

ET = Einpressstiefe

Felgen	Gesamteinpressstiefe ¹⁾			
	VA	HA		
gemäss asa-Richtlinie Nr. 2a	$\geq +22.5$ mm			
Auflagen und Erklärungen:				
¹⁾ Gesamteinpressstiefe				
Mögliche Gesamteinpressstiefe in mm (=ET-Felge abzüglich der Dicke der Distanzscheibe). Die angegebene Gesamteinpressstiefe darf nicht unterschritten werden. Bei grösserer ET ist besonders die Einhaltung der Freigängigkeit (siehe "notwendige Anpassungen") zu kontrollieren.				
Zulässige Felgenmaulweitendifferenz VA/HA				
VA gleich HA oder VA kleiner				
Zulässige Gesamteinpressstiefen-Differenz VA/HA				
keine Einschränkungen				
Zulässige Felgen Ø -Differenz VA/HA				
VA und HA gleich				
Felgeneignungserklärung				
Sofern es sich nicht um eine Originalfelge handelt, ist der Zulassungsstelle eine Eignungserklärung gemäss asa-Richtlinie Nr. 2a (Hinweis auf die Verwendbarkeit im Zusammenhang mit Distanzscheiben ist nicht erforderlich) vorzulegen. Es ist darauf zu achten, dass eine genügend grosse Auflagefläche der Felgen (insbesondere bei Stahlfelgen) vorhanden ist.				

Reifen

Zulässige Reifendurchmesser	Der Abrollumfang muss innerhalb der $\pm 8\%$ der Serienbereifung liegen ansonsten ist der Nachweis der Einhaltung der Abgasvorschriften erforderlich. Bei den Reifendimensionen müssen die Richtlinien nach ETRTO eingehalten werden.
Auflagen und Erklärungen:	
Zulässige Reifenbreite	gemäss ETRTO oder Bestätigung vom Reifenhersteller
Zulässige Reifenbreite-Differenz VA/HA	VA gleich HA oder HA grösser (gemäss asa-Richtlinie Nr. 2a)
Fahrzeuge mit Allradantrieb und/oder ABV	Differenz des Radumfangs zwischen den Achsen $\leq 3\%$ (gemäss asa-Richtlinie Nr. 2a), gilt nicht für Serien Bereifung.
Mindesttragkraft / Geschwindigkeitsindex	für das betreffende Fahrzeug ausreichend

Distanzscheiben sind zusätzlich mit einem Prägestempel versehen ..:



Bezeichnung	Dicke (mm)	Werkstoff	Durchsteck	Bezeichnung	Dicke (mm)	Werkstoff	Durchsteck	Bezeichnung	Dicke (mm)	Werkstoff	Gewindegussystem AZX
40.A1	5 mm bis 25 mm	LM		40.A1	5 mm bis 25 mm	LM		50.870	20	LM	
40.A2		LM		40.A2		LM		50.815	25	LM	
40.A3		LM		40.A3		LM		50.816	30	LM	
40.A4		LM		40.A4		LM		50.817	35	LM	
40.A5		LM		40.A5		LM					

- Die Darstellung der Distanzscheiben soll einen optischen Eindruck vermitteln. Die einzelnen Distanzscheiben können leicht variieren.
- Sofern es die Freigängigkeit zwischen Reifen und Karosserie erforderlich macht, müssen Anpassungen an den Innenkotflügeln vorgenommen werden. Unter Umständen müssen auch die Radabdeckungen modifiziert werden. Ebenfalls ist auf eine genügende Freigängigkeit zwischen Bremsen- bzw. Radführungsteilen (Auswuchtgewichte!) gegenüber den Rädern zu achten! Das Anzugsmoment der Befestigungselemente ist gemäss Herstellerangaben.
- Die minimalen Einschraublängen der Schrauben bzw. Muttern richten sich nach Herstellerangaben oder gemäss asa-Richtlinie Nr. 2a.
- Da die Umrüstung Einfluss auf den Abrollumfang der Reifen haben kann, ist allenfalls die Geschwindigkeitsanzeige anzupassen.

notwendige Anpassungen.....:



Gegenstand: Es wird bescheinigt, dass die Beurteilung und deren Ergebnisse, des Gutachtens über die Dauerfestigkeit Nr. 14-0199-A00-V08, 14-0802-A00-V08 und der DTC-Prüfaufträge Nr. aSi-23-0048-TK003/001 (A,B), aSi-24-0048-TK019 (C,D), aSi-25-0048-TK010 (E) durchgeführt wurden, in der Art und dem Umfang einer für die Wiederzulassung in der Schweiz notwendigen Betriebssicherheits-Überprüfung entsprechen. Die Untersuchungen zeigten in den geprüften Lastfällen keine Strukturüberlastungen oder Beeinträchtigungen der Betriebs- und Verkehrssicherheit des Motorwagens.

Bedingungen/Kontrollen : - Durch die Zulassungsstelle ist die Übereinstimmung der oben genannten Bauteile und deren Bezeichnungen zu überprüfen.
 - Durch die Zulassungsstelle sind die verbleibenden Zulassungsprüfungen, welche nicht die Abänderung oder nicht die Betriebssicherheit der Abänderung betreffen, durchzuführen. Es ist auf die Einhaltung der **Freigängigkeit** zu achten.
 - Grundsätzlich unterliegt die Haftung dem Produkthaftpflichtgesetz (PrHG). Für die ordnungsgemäße Durchführung der Anpassungen und Montage der Bauteile sorgt der Umbauer.
 - **Zusätzliche** Abänderungen/Originalzustände ohne weitere Betriebs- und Verkehrssicherheitsprüfung sind in folgendem Umfang möglich:

Kombinationsmöglichkeiten mit zusätzlichen Abänderungen/Originalzuständen				
Typ	Bauteile	Originalzustand	Änderungen gemäss asa-Richtlinie Nr. 2a	zusätzliche Bestätigungen Prüfstelle
A1a	Räder / Reifen	Umrüstung gemäss Vorderseite		
A1b	$\Delta ET > 1\%$			
A1c	Radsturz	X	X	2)
A2	Bremsanlage	X	X	2)
A3a	Federelemente	X	X	2)
A3b	Aufhängungsteile	X	X	2)
A3c	Zusätzliche Achsen	X	X	-----
A3d	Garantiemasse	X	X	2)
A4a	Lenkungen	X	X	-----
A4b	Lenkhilfe	X	X	-----
A5a	Motorleistung	X	X	2)
A5b	Abgas-/Geräuschemissionen	X	X	2)
A6	tragende Struktur	X	X	2)
A7a	Dachlast	X	X	-----
A7b	Anhängelast	X	X	2)
A8	aerodynamische Anbauteile	X	X	2)
A9	Sitz- und Rückhaltesysteme	X	X	2)
A10	Passive Sicherheit	X	X	2)
A11	Leuchtwelenregulierung	X	X	2)
<i>X</i> = in dieser Bestätigung mit eingeschlossen				
<i>---</i> = zurzeit nicht mit eingeschlossen				

²⁾ Im Zusammenhang mit allen geprüften Umrüstungen zulässig.

Werden am Motorfahrzeug gegenüber den aufgeführten Änderungen abweichende oder **zurzeit nicht mit eingeschlossenen** Abänderungen vorgenommen, so ist dies unverzüglich der zuständigen Zulassungsstelle zur Überprüfung der Betriebs- und Verkehrssicherheit zu melden.

Vauffelin, 30. Juni 2025



Der Geschäftsführer

Marcel Strub

Der Sachbearbeiter

Raci Bulakbasi

Nr. 131 /F

(Nur mit **rotem** Originalstempel DTC, einmalig eingetragenem VIN-Code sowie Stempel und Unterschriften der Firmen gültig!)

Ort / Datum:	Ort / Datum: